



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2024
(OR. en)

9769/24

JEUN 104
SOC 348
FREMP 235
ONU 62
EDUC 162

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den europäischen und internationalen politischen Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 13./14. Mai 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den europäischen und internationalen politischen Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet; dies gilt auch für die Gewährleistung der Solidarität zwischen den Generationen.¹
2. Jede Diskriminierung von Kindern und ihren Eltern oder gesetzlichen Vormunden aufgrund des Geschlechts², der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität ist verboten. Bestimmte Gruppen von Kindern sind besonders schutzbedürftig und leiden unter sozioökonomischer Ausgrenzung und Diskriminierung.

¹ Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union.

² Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Tragweite des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des natürlichen Geschlechts einer Person beschränkt werden kann. Angesichts seiner Zielsetzung und der Art der Rechte, die damit geschützt werden sollen, gilt er auch für Diskriminierungen aufgrund einer Geschlechtsumwandlung. Siehe Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2006/54/EG. In Anbetracht des Geltungsbereichs der Richtlinie ist diese Bestimmung lediglich für die Eltern oder den gesetzlichen Vormund des Kindes relevant.

3. Der Schutz der Rechte des Kindes ist ein Ziel der Europäischen Union. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.³
4. Maßnahmen der Europäischen Union sollen dazu dienen, die Teilhabe von Kindern und jungen Menschen am politischen und demokratischen Leben in Europa zu fördern.
5. Das Ziel der EU-Kinderrechtsstrategie besteht darin, Kindern in der Europäischen Union und weltweit das bestmögliche Leben zu ermöglichen; mit dieser Strategie sollen die Entwicklung, der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes in der EU und auf globaler Ebene unterstützt und die inklusive und systematische Teilhabe von Kindern auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene gefördert und verbessert werden, beispielsweise im Wege einer EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern. Die Rechte und die Rolle von Kindern in unserer Gesellschaft werden abgebildet und Kinder und deren Wohl werden in den Mittelpunkt der EU-Politik gestellt, insbesondere indem hervorgehoben wird, wie wichtig die Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben in Europa ist.⁴

³ Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142, S. 1-2). Damit die in der Strategie festgelegten Ziele erreicht werden, wird die Kommission sicherstellen, dass die Rechte des Kindes in allen einschlägigen Politikbereichen, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen durchgängig berücksichtigt werden. Dies wird Teil der Bemühungen sein, in der Politikgestaltung der EU eine kinderfreundliche Kultur zu schaffen, und wird durch Schulungen von EU-Bediensteten und einen einschlägigen Kapazitätsaufbau sowie eine verstärkte interne Koordinierung durch das Team der Koordinatorin der Kommission für die Rechte des Kindes unterstützt werden. Es wird eine Checkliste entwickelt, mit der geprüft werden kann, ob die Rechte des Kindes durchgängig berücksichtigt worden sind. Für weitere Informationen siehe die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder.

6. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 fördert die Teilhabe der Jugendlichen am demokratischen Leben; zudem fördert sie das soziale und bürgerschaftliche Engagement und zielt darauf ab, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Grundlagen verfügen, um sich an der Gesellschaft zu beteiligen. Die 11 Europäischen Jugendziele – die Bestandteile der Strategie sind – sind für diese Schlussfolgerungen relevant, insbesondere Ziel #9, „Räume und Beteiligung für alle“, mit dem die demokratische Beteiligung und die Autonomie junger Menschen gestärkt und eigene Jugendbereiche in allen Teilen der Gesellschaft geschaffen werden sollen.
7. In der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bedürftigen Kindern⁵ einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag und zu Gesundheitsversorgung sowie einen wirkungsvollen Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu garantieren. Alle Mitgliedstaaten haben nationale Aktionspläne zur Umsetzung dieser Empfehlung erstellt.
8. Die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade enthält Grundsätze und Zusagen zum Schutz und zur Befähigung von Kindern und jungen Menschen im digitalen Umfeld.⁶

⁵ Definiert als Personen unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, siehe Nummer 3 Buchstabe a der Empfehlung.

⁶ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (2023/C 23/01).

9. Die europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) und das Gesetz über digitale Dienste sind wesentliche Elemente für den Schutz, die Befähigung und die Achtung sowie die Wahrung der psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Kindern im Internet, unter anderem durch Initiativen zur Sensibilisierung für ihre Rechte.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie⁷ wird die Initiative der Kommission begrüßt, die Perspektive der Rechte des Kindes in allen einschlägigen Politikbereichen, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen der EU durchgängig zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig es ist, die Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene zu stärken, unter anderem durch die Schaffung neuer und die Unterstützung bestehender Mechanismen für eine wirkungsvolle, sichere und inklusive Teilhabe von Kindern und die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Kindern ohne Diskriminierung jeglicher Art, und bekräftigt, welche Bedeutung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat und den Vereinten Nationen, beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Kindern in der EU und weltweit zukommt.
11. In den Schlussfolgerungen des Rates zur europäischen und internationalen politischen Agenda in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte werden die Mitgliedstaaten darin bestärkt, zusammenzuarbeiten und im Bereich Kinder, Jugendliche und Kinderrechte sowie bei künftigen internationalen Treffen auf Experten- und Ministerebene, die dem Thema Kinderrechte gewidmet sind, eine aktive Rolle zu übernehmen.⁸

⁷ Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2022 zur EU-Kinderrechtsstrategie (Dok. 10024/22).

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur europäischen und internationalen politischen Agenda in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte (2010/C 326/01).

12. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die zugehörigen Fakultativprotokolle und die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes bilden die vertragliche Grundlage, in der die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern sowie ihr Recht auf Gesundheit und ihre kulturellen Rechte festgelegt sind, und mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung soll Kindern und Jugendlichen ein förderliches Umfeld für die volle Verwirklichung ihrer Rechte und Fähigkeiten geboten werden.
13. Mit der Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes 2022-2027 wird ein Querschnittsansatz gewählt; die zahlreichen, nicht selten miteinander verflochtenen Herausforderungen, mit denen Kinder und Personen, die die Rechte von Kindern schützen, konfrontiert sind, werden näher betrachtet, aber auch die Stärkung der Rolle von Kindern, die Aufwertung ihres Rechts, angehört und an Entscheidungen, die Erwachsene treffen, beteiligt zu werden, sowie die interdisziplinären und institutionenübergreifenden Antworten, deren es für wirksame Maßnahmen bedarf. Mit der Strategie sollen Synergien mit Prioritäten und Maßnahmen, die in anderen Strategien und Aktionsplänen des Europarats vorgeschlagen werden, beispielsweise in der Jugendbereich-Strategie 2030, sowie mit der EU, insbesondere mit der EU-Kinderrechtsstrategie⁹, gefunden werden.
14. In der Jugendbereich-Strategie 2030 des Europarats ist festgelegt, dass der Jugendbereich des Europarats das Ziel verfolgen soll, junge Menschen in ganz Europa dazu zu befähigen, aktiv für die Kernwerte des Europarats in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzustehen, sie zu verteidigen, zu fördern und selbst davon zu profitieren, insbesondere durch die Stärkung des Zugangs junger Menschen zu ihren Rechten, die Vertiefung des Wissens über die Jugend und den Ausbau der Teilhabe von Jugendlichen. In ihr wird anerkannt, wie wichtig es ist, Kohärenz und Synergien mit der Arbeit aller relevanten internationalen Interessenträger im Jugendbereich, insbesondere mit der Europäischen Union und den Vereinten Nationen, zu erreichen.¹⁰

⁹ The Council of Europe Strategy for the Rights of the Child 2022-2027 (Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes 2022-2027), S. 10 und S. 5, 13, 27, 33, 39, 50.

¹⁰ Resolution CM/Res(2020)2 des Ministerkomitees zur Jugendbereich-Strategie 2030 des Europarats, S. 13-14.

15. In der Bildungsstrategie des Europarats 2024-2030 ist die umfassende langfristige Vision festgelegt, alle Lernenden zu befähigen, ihre Rechte als aktive Bürgerinnen und Bürger in europäischen demokratischen Gesellschaften in vollem Umfang wahrzunehmen. Diese langfristige Vision wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege eines Programms verwirklicht werden, dessen Hauptaufgabe es ist, die Qualität und Zugänglichkeit der Bildung zu verbessern, um den Erwerb von Wissen und Kompetenzen für das Leben in demokratischen Gesellschaften zu verbessern und Chancengleichheit für alle Lernenden zu gewährleisten;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

16. Seit 2010 sind bei der Anerkennung und der Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen sowohl in Europa als auch weltweit erhebliche Fortschritte erzielt worden. Vereinbarungen und Zusagen auf internationaler Ebene mit dem Ziel, das Leben von Kindern und jungen Menschen zu verbessern, sind verabschiedet worden. Nennenswerte Beispiele hierfür sind die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die erste umfassende EU-Kinderrechtsstrategie und die EU-Jugendstrategie 2019-2027 sowie die bedeutenden Beiträge und die umfangreichen Ressourcen, die vom Europarat im Bereich der Rechte und der Teilhabe der Jugend vorgelegt wurden, beispielsweise die Empfehlung CM/Rec(2016)7 des Europarats über den Zugang junger Menschen zu Rechten.
17. Kinder und junge Menschen in der Europäischen Union sind mit einer sich verändernden und komplexen Gesellschaft konfrontiert¹¹, im Schatten einer Vielzahl beispielloser Entwicklungen und Herausforderungen: der Dreifachkrise des Planeten (Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung), der COVID-19-Pandemie, der negativen Auswirkungen der rasanten digitalen Revolution sowie des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, des Konflikts im Nahen Osten, weiterer Konflikte und Kriege in der Welt und weiterer Sicherheitsbedrohungen. Diese Umstände und Phänomene wirken sich auch auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen aus.

¹¹ „(...) mit Besorgnis Kenntnis nehmend – vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine –, dass Kinder in bewaffneten Konflikten und durch deren Folgen stärker gefährdet sind als Erwachsene, und in Bekräftigung dessen, dass sie insbesondere vor einer Einberufung in die Armee und einem Einsatz in der Armee oder anderen Streitkräften sowie vor Menschenhandel, illegaler Adoption, sexueller Ausbeutung und Trennung von ihren Familien geschützt werden müssen; dass dasselbe auch für andere durch Terrorismus, öffentliche Gesundheitskrisen, Wirtschaftskrisen, den Klimawandel oder Naturkatastrophen verursachte Krisen- und Notsituationen gilt“ – Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2022 zur EU-Kinderrechtsstrategie (Dok. 10024/22), S. 3.

18. Kinder und junge Menschen sind Inhaber individueller Rechte und Akteure des Wandels, und sie sind eine wichtige treibende Kraft unserer Gesellschaft, sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft. Sie treten fortwährend für ihre Anliegen ein und leisten damit einen Beitrag zu einem positiven Wandel in der Gesellschaft.¹² Kinder und junge Menschen sollten – in all ihrer Vielfalt – in ihrem positiven und aktiven Engagement für ihre Anliegen sowohl in physischen als auch in digitalen Umgebungen unterstützt und befähigt werden, und sie sollten Räume erhalten, in denen sie ihre Meinung äußern und gehört werden können. Aufbauend auf bestehenden Initiativen sollten diese Räume so gestaltet werden, dass sie den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht werden und eine wirkungsvolle, inklusive und sichere Teilhabe gewährleisten. Enge Synergien sollten geschaffen werden, um eine kontinuierliche Beteiligung von Kindern bis hin zu jungen Menschen zu gewährleisten.
19. Das Engagement zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte der Kinder und zur Förderung des Zugangs junger Menschen zu ihren Rechten und Möglichkeiten im Sinne der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit, das im Zentrum der europäischen und der internationalen Politik steht, muss bekräftigt und verstärkt werden;

IN KENNTNIS

20. des Dokuments zum Sachstand aus dem Jahr 2023 mit dem Titel „The European and International Policy Agendas on Children, Youth and Children's Rights“ (Europäische und internationale politische Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte);
21. der Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen¹³ im Rahmen des „Pakets zur Verteidigung der Demokratie“, in der insbesondere eine wirkungsvolle, inklusive und sichere Beteiligung von Kindern und jungen Menschen ohne Diskriminierung jeglicher Art gefördert wird und die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, die Beteiligung von Kindern und jungen Menschen am politischen und demokratischen Leben auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu stärken;

¹² Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (2018/C 456/01); Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (A/RES/70/1), Nr. 51: „Kinder und junge Frauen und Männer sind entscheidende Träger des Wandels und werden in den neuen Zielen eine Plattform finden, um unerschöpfliches Potenzial für Aktivismus zur Schaffung einer besseren Welt einzusetzen.“

¹³ Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen, C(2023)8627 final, 12.12.2023.

22. der Empfehlung der Kommission für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament¹⁴, gemäß der junge Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung sowohl ihres aktiven als auch ihres passiven Wahlrechts unterstützt werden sollten und das politische Engagement gefördert werden sollte, mit besonderem Schwerpunkt auf jungen Menschen, besonders auf Erstwählerinnen und Erstwählern. Diese Unterstützung kann Formen wie etwa die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung, die Abhaltung simulierter Wahlen in Schulen, Wissenstests oder Kunstwettbewerbe zu Wahlen, jugendfreundliche Kommunikationskampagnen, Wahlratgeber, um Kinder und Jugendliche mit den Verfahren für die Eintragung ins Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe vertraut zu machen, sowie die Ermutigung von Schülerinnen und Schülern, Wahlbeobachterinnen bzw. Wahlbeobachter zu werden, und Peer-to-Peer-Programme umfassen;
23. der Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), mit der ein umfassender, auf Prävention ausgerichteter Ansatz unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger auf der Grundlage eines sicheren, altersgerechten digitalen Umfelds, der Stärkung der digitalen Kompetenzen und der aktiven Teilhabe der Kinder gefördert wird, wobei Aktivitäten zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Vordergrund stehen; ferner des Gesetzes über digitale Dienste, dessen zentrales Ziel der Schutz von Kindern ist;
24. der Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz¹⁵, in denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, die Öffentlichkeit, einschließlich Kinder und Jugendliche, für die Bedeutung des Schutzes ihrer Privatsphäre und ihrer personenbezogenen Daten in der digitalen Welt zu sensibilisieren, auch für ihr Recht auf Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten und ihr Recht auf Vergessenwerden sowie dafür, wie sie Datenschutzeinstellungen konfigurieren und Verschlüsselung nutzen können. Ferner werden die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spezifischen Schutz bereitzustellen und/oder digitale Kompetenzen zu vermitteln, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind;

¹⁴ Empfehlung (EU) 2023/2829 der Kommission vom 12. Dezember 2023 für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament.

¹⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter, Dok. 14309/23.

25. der Ergebnisse der Europäischen Fachtagung, die vom 21. bis 23. Januar 2024 in Löwen stattgefunden hat, und der daraus hervorgehenden Empfehlungen für Maßnahmen (siehe Anhang IV);

UNTER HERVORHEBUNG

26. der entscheidenden Bedeutung der Arbeit in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte sowie der Rolle der Jugendarbeit bei der Förderung, der Unterstützung, der Entwicklung und der Verteidigung der Rechte von Kindern und jungen Menschen;
27. der Notwendigkeit, Kinderrechte sowie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen in allen relevanten Politikbereichen durchgängig zu berücksichtigen, um umfassende und inklusive Maßnahmen für Kinder und junge Menschen, besonders für jene mit geringeren Chancen¹⁶ sowie für besonders schutzbedürftige Kinder und junge Menschen¹⁷, einschließlich jener mit Behinderungen, der LGBTI-Gemeinschaft angehörender Personen¹⁸, der Kinder und jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie Vertriebener und Schutzsuchender, zu gewährleisten;
28. des Wertes des aktiven Engagements und der aktiven Einbeziehung von Kindern und jungen Menschen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einschließlich gegebenenfalls bei Wahlen, unter Anerkennung ihres Rechts auf Beteiligung an sie betreffenden Angelegenheiten, im Einklang mit den Grundsätzen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹⁹, in Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und in Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und im Einklang mit der EU-Kinderrechtsstrategie und der EU-Jugendstrategie, einschließlich des EU-Jugenddialogs;

¹⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 über die Gesundheit und Entwicklung von Heranwachsenden im Kontext des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

¹⁷ Entschließung zu den Ergebnissen des neunten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs (2023/C 185/04), Nr. 36, Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in politischen Entscheidungsprozessen in der Europäischen Union (C/2023/1342) und Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes über das Recht des Kindes auf Gehör.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in politischen Entscheidungsprozessen in der Europäischen Union (C/2023/1342); Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020) 698 final).

¹⁹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 12.

UNTER WÜRDIGUNG

29. der konzertierten Anstrengungen, Programme, Initiativen und Instrumente der EU, beispielsweise des Programms Erasmus+, der verstärkten Jugendgarantie²⁰, der Europäischen Garantie für Kinder, des Europäischen Solidaritätskorps, der Konferenz zur Zukunft Europas (2021-2022), des Europäischen Jahres der Jugend (2022) und der diesbezüglichen Folgemaßnahmen, des EU-Jugenddialogs, des EU-Netztes für die Rechte des Kindes, der EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern, des Youth Wiki, des europäischen Jugendportals, des Portals „Better Internet for Kids“ (BIK) und der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen²¹;
30. des Schwerpunkts des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021-2027) unter anderem auf der Unterstützung, Weiterentwicklung und Umsetzung umfassender Maßnahmen mit dem Ziel, die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern²²;
31. des Schwerpunkts des Programms Erasmus+ und des Grundsatzes 11 der Europäischen Säule sozialer Rechte auf hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung;
32. der Arbeit der EU-Jugendkoordinatorin und der Koordinatorin der Europäischen Kommission für die Rechte des Kindes sowie der Arbeit der nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Garantie für Kinder, die für die wirksame Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der Empfehlung zur Europäischen Garantie für Kinder zuständig sind;

²⁰ Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“.

²¹ „Schutz und Befähigung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld“ in Kapitel V „Sicherheit, Schutz und Befähigung“ der Gemeinsamen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (2023/C 23/01).

²² Verordnung (EU) 2021/692 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, Artikel 4.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN:

33. Die Chancen, die Unterstützung und der Schutz, der jungen Menschen in der Kindheit geboten wird, wirkt prägend auf ihr Leben und ihre Zukunftsaussichten.
34. Ein reibungsloser Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenleben, insbesondere für junge Menschen in prekären Situationen, muss im Wege faktengestützter Politik und einer besseren Koordinierung zwischen den entsprechenden politischen Maßnahmen erleichtert werden.
35. Bei den Altersgruppen, die Gegenstand der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU sind, gibt es eine Überschneidung zwischen der Gruppe der „Kinder“ und der Gruppe der „jungen Menschen“, und zwar bis zum Alter von 18 Jahren.
36. Das Ziel dieser Schlussfolgerungen besteht darin, für die Verwirklichung einer besseren Zusammenarbeit, Koordinierung und Information sowie eines besseren Austauschs auf europäischer Ebene in Bezug auf die Politikbereiche, die Gegenstand der vorliegenden Schlussfolgerungen sind, zu sensibilisieren und entsprechende Wege vorzuschlagen —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IN DIESEM SINNE AUF DEN ANGEMESSENEN EBENEN UND UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER BESONDEREN NATIONALEN GEGEBENHEITEN

37. die Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien zu prüfen oder bestehende nationale Strategien oder andere äquivalente integrierte oder koordinierte politische Maßnahmen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auszubauen und dabei auf Politikkohärenz zwischen Angelegenheiten in Bezug auf Kinder, Kinderrechte und Jugendliche hinzuarbeiten und somit sicherzustellen, dass Kinderrechte, die Perspektive der Kinder und die Perspektive der Jugend in allen relevanten Politikbereichen koordiniert behandelt werden, und zugleich auf spezifische Bedürfnisse bestimmter Altersgruppen im Lichte des kinderrechtbasierten Ansatzes und des relevanten EU-Besitzstands zu reagieren;
38. gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die Kinder und junge Menschen betreffen, strukturell eingebunden wird, indem zugängliche Plattformen und Mechanismen eingerichtet werden, die die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern, oder indem bestehende Plattformen oder Mechanismen besser zugänglich gemacht werden, indem die Ressourcen und die Unterstützung, die für das reibungslose Funktionieren erforderlich sind, bereitgestellt werden und indem sichergestellt wird, dass ihre Beteiligung wirkungsvoll, inklusiv und sicher ist;
39. Instrumente und Programme zu unterstützen, die im Sinne der Inklusion aller Altersgruppen und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen darauf abzielen, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene zu fördern (wie etwa Jugendbeteiligungsprojekte im Rahmen von Erasmus+ und unter anderem der EU-Jugenddialog, das europäische Jugendportal, die Plattform für Bürgerbeteiligung und die EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern);
40. ihre Bemühungen zu intensivieren, alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu bekämpfen, unter anderem indem sie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Diskriminierung aus den unter Nummer 2 genannten Gründen ergreifen und ein sicheres, förderliches und inklusives Umfeld für alle Kinder in Schulen gewährleisten, insbesondere für Kinder, die einer schutzbedürftigen Gruppe angehören, wobei die Individualität der Kinder gebührend zu berücksichtigen ist;²³

²³ EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142), S. 7.

41. Kinder und junge Menschen, in all ihrer Vielfalt, über ihre Rechte und gegebenenfalls ihre Pflichten zu informieren, unter anderem über die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und gegebenenfalls das Recht junger Menschen zur Teilnahme an Wahlen, und ihnen die entsprechende Bildung zukommen zu lassen, Informationen in kinder- und jugendgerechter sowie barrierefreier Form bereitzustellen, die Unterstützung für Dienste und den Zugang zu Diensten zu verbessern und Kinder und Jugendliche zu befähigen und mit den nötigen Ressourcen auszustatten, zu aktiven und informierten Bürgerinnen und Bürgern zu werden, die in der Lage sind, in ihren Gemeinschaften und darüber hinaus einen positiven Wandel voranzubringen; ferner für die Rechte von Kindern und jungen Menschen besser zu sensibilisieren und dadurch zur Verwirklichung inklusiver Gesellschaften beizutragen;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IN DIESEM SINNE IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

42. Synergien bei der Umsetzung zwischen der EU-Kinderrechtsstrategie, der EU-Jugendstrategie 2019-2027 und der Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) und möglichen Folgestrategien im Wege gemeinsamer Prioritäten und Maßnahmen, insbesondere durch Zusammenarbeit zwischen der EU-Jugendkoordinatorin und der Koordinatorin der Europäischen Kommission für die Rechte des Kindes, zu stärken;
43. die Fortführung des europäischen Jugendportals, der EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern, der Plattform für Bürgerbeteiligung und des Portals „Better Internet for Kids“ (BIK) sowie Synergien zwischen diesen Plattformen bzw. Portalen anzustreben, indem Informationen, Ressourcen und angemessene Finanzierung bereitgestellt werden, und auszuarbeiten, wie eine diesbezügliche Fortführung in den relevanten EU-Programmen gestaltet werden kann, um den Besonderheiten und den Bedürfnissen von Kindern und jungen Menschen gerecht zu werden;

44. das stetige, bereichsübergreifende Engagement zur Wahrung, zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und jungen Menschen in all ihrer Vielfalt sowohl offline als auch online beizubehalten und so die aktive Teilhabe von Kindern und jungen Menschen an aktuellen und künftigen politischen Zyklen der EU zu gewährleisten;
45. die Fortführung der zweijährlichen Aktualisierung des Dokuments zum Sachstand aus dem Jahr 2023 mit dem Titel „The European and International Policy Agendas on Children, Youth and Children’s Rights“ (Europäische und internationale politische Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte) gegebenenfalls mit Unterstützung und unter Einbeziehung der Expertise der Jugendpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat zu bewerten;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IN DIESEM SINNE IN IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN, UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,

46. Zugang für Kinder und Jugendliche zu Räumen für wirkungsvolle, inklusive und sichere Teilhabe bereitzustellen und zu garantieren;
47. die Überwachung der Fortschritte und die Evaluierung der Wirkung politischer Maßnahmen in Bezug auf Kinderrechte und Jugendangelegenheiten zu stimulieren, indem bestehende Mechanismen, Indikatoren und Richtwerte genutzt werden, um die Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen zu bewerten, und diese Überwachungs- und Evaluierungsprozesse für Kinder und junge Menschen inklusiv gestaltet werden.

Referenzdokumente

EU interinstitutionell

- Vertrag über die Europäische Union
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02)

EU-Organen

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen des neunten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs (2023/C 185/04)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)
- Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022)

- Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014
- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
- Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates
- Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (2018/C 456/01)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2010 zur europäischen und internationalen politischen Agenda in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte (2010/C 326/01)

Europarat

- Bildungsstrategie des Europarats 2024-2030
- Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2022-2027)
- Jugendbereich-Strategie 2030 des Europarats

Vereinte Nationen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes mit Fakultativprotokollen und Allgemeinen Bemerkungen
- VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung)

Die wichtigsten Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen:

Kinder

Alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, „soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes)

Jugendliche

Junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren (nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+)

Zusätzliche Quellen, Dokumente, Berichte, Daten:

Europäische Union

- EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern 2023
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Europäischen Jahr der Jugend 2022, COM(2024) 1
- Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen, C(2023)8627 final, 12.12.2023
- Empfehlung (EU) 2023/2829 der Kommission vom 12. Dezember 2023 für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Jugend in politischen Entscheidungsprozessen in der Europäischen Union (C/2023/1342)

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit (COM(2023) 298 final)
- Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022)
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung und Schaffung eines bürgerlichen Raumes für junge Menschen, der der Jugend eine substantielle Teilhabe ermöglicht (2021/C 501 I/04)
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Mehrebenen-Governance bei der Förderung der Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsprozessen (2021/C 241/03)
- Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder
- Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (2020/C 372/01)
- Europäische Säule sozialer Rechte

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Mai 2014 zum Überblick über den strukturierten Dialog einschließlich der sozialen Inklusion junger Menschen (2014/C 183/01)
- Initiative der Europäischen Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen
- Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (2023/C 23/01)

Europarat

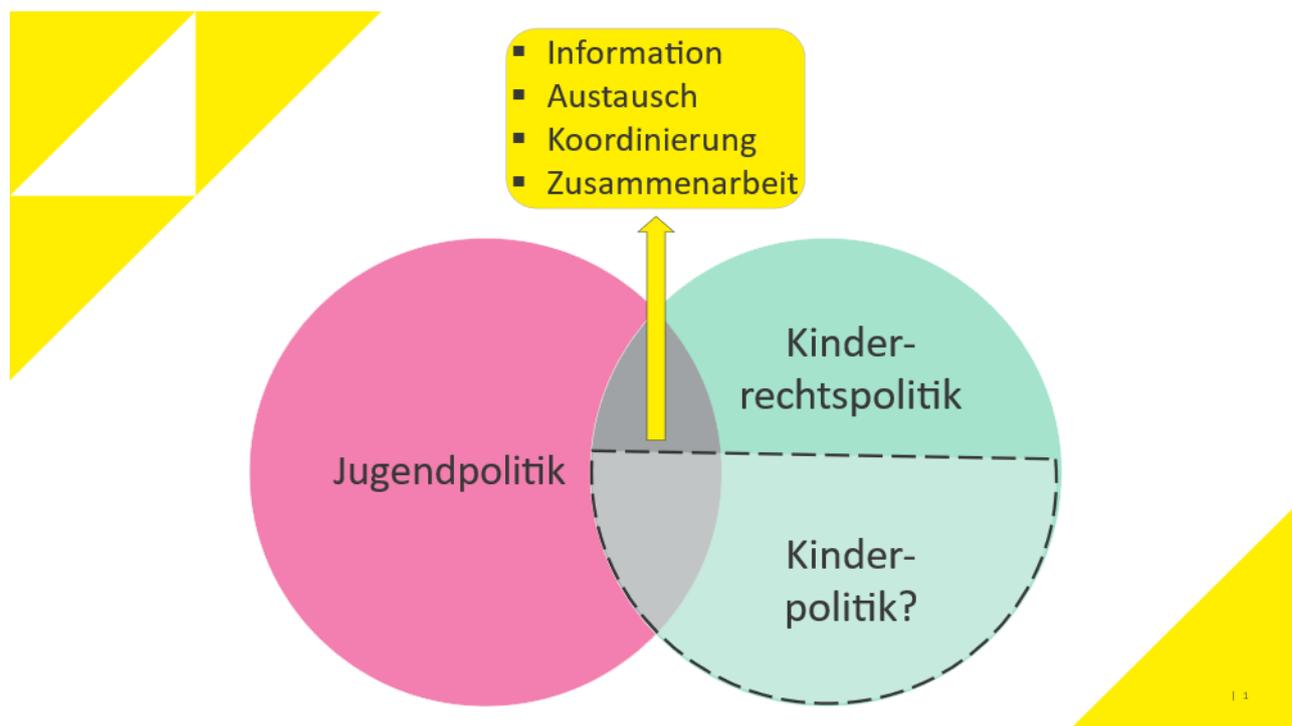
- Empfehlung CM/Rec(2023)9 des Europarats über die aktive politische Teilhabe von Jugendlichen aus nationalen Minderheiten
- Empfehlung CM/Rec(2016)7 des Europarats über den Zugang junger Menschen zu Rechten
- Empfehlung CM/Rec(2012)2 des Europarats über die Partizipation von Kindern und jungen Menschen jünger als 18 Jahre

Vereinte Nationen

- Allgemeine Bemerkungen, Ausschuss für die Rechte des Kindes
- Human Rights 75 Youth Declaration (75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Erklärung der Vereinten Nationen zur Jugend)
- Guidance Note of the Secretary-General of the United Nations on Child Rights Mainstreaming (Leitlinien des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte des Kindes)
- Secretary General Policy Brief 3: Meaningful youth engagement in policy making and decision-making processes (Kurzbericht 3 des Generalsekretärs: Substanzielle Teilhabe der Jugend an politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen)
- Resolution 51/17 über Jugend und Menschenrechte, vom Menschenrechtsrat am 6. Oktober 2022 verabschiedet
- Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: „Unsere gemeinsame Agenda“
- Resolution 2250 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Jugend, Frieden und Sicherheit
- Jugendstrategie der Vereinten Nationen
- Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie über Maßnahmen zu deren Schutz: 1261 (1999), 1314 (2000), 1379 (2001), 1460 (2003), 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014), 2225 (2015), 2427 (2018), 2601 (2021)

Bericht über die Ergebnisse des Europäischen Fachtagung zur Evaluierung und Aktualisierung europäischer und internationaler politischer Agenden im Bereich Kinder, Jugend und Kinderrechte, das vom 21. bis 23. Januar 2024 in Löwen unter belgischem Vorsitz im Rat der Europäischen Union stattgefunden hat; Dr. Dan Moxon (Berichterstatter):

Modell zur Kohärenz politischer Maßnahmen in Bezug auf Kinder, Jugend und Kinderrechte



Empfehlungen für Maßnahmen

- Einrichtung eines fortlaufenden Mechanismus auf Unionsebene zur Erleichterung der Koordinierung, der Zusammenarbeit sowie der Verbreitung und des Austauschs von Informationen zwischen den Bereichen der Jugendpolitik und der politischen Maßnahmen in Bezug auf Kinderrechte in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene. Das Ziel eines solchen Mechanismus sollte darin bestehen, einen Abgleich der politischen Programme zwischen den beiden Bereichen zu erleichtern und Kohärenz bei den großen Themenbereichen zu fördern, in denen Synergien möglich sind.

- Fortführung eines koordinierten Ansatzes zwischen der EU-Jugendkoordinatorin und der Koordinatorin für die Rechte des Kindes, um zu gewährleisten, dass die Rechte und die Perspektiven von Kindern und jungen Menschen in alle relevanten Politikbereiche auf Unionsebene integriert werden. In diesem Rahmen sollten die beiden Koordinatorinnen Anliegen, die Kindern und jungen Menschen gemeinsam sind, wie sie im Wege des EU-Jugenddialogs, der EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern und anderer partizipativer Mechanismen formuliert werden, routinemäßig überwachen und ermitteln. Danach sollten gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden, um bereichsübergreifende politische Antworten auf diese Anliegen einzuleiten.
- Prüfung, wie die Rechte und die Anliegen von Kindern zur Geltung gebracht werden können, indem das volle Potenzial des Rahmens für bessere Rechtssetzung ausgeschöpft wird, und insbesondere ob ein „Kinder- und Jugendtest“ als komplementärer oder integrierter Mechanismus neben dem neuen EU-Jugendtest erarbeitet werden kann.
- Fortführung der zweijährlichen Aktualisierung des Dokuments zum Sachstand mit dem Titel „The European and International Policy Agendas on Children, Youth and Children’s Rights“ (Europäische und internationale politische Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte) und weiteres Aufbauen darauf in Form der Bestandsaufnahme zur Kohärenz der politischen Maßnahmen in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte auf nationaler Ebene.

- Systematische Analyse und Erforschung konkreter Chancen für Politikkohärenz bei den großen Themenbereichen, in denen Synergien möglich sind. Mit dieser Analyse sollten Beispiele für bewährte Verfahren, reproduzierbare Instrumente und Potenzial für gemeinsame Umsetzung und/oder Überwachung von Initiativen in den beiden Bereichen ermittelt werden.
- Bessere Nutzung vorhandener Plattformen für den Informationsaustausch, wie beispielsweise EU Youth Wiki, um Informationen über bestehende Maßnahmen zur Zusammenarbeit oder Koordinierung zwischen den Politikbereichen in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte in den Mitgliedstaaten zu erfassen und auszutauschen.

Diese Empfehlungen stellen Ausgangspunkte für die Entwicklung einer größeren Kohärenz dar und gehen auf Erörterungen im Laufe der Fachtagung zurück. Weitere konkrete Maßnahmen werden mit dem Fortschreiten der Kohärenzagenda wahrscheinlich erforderlich sein und ermittelt werden. Vor allem werden der konzertierte politische Wille und die Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organe und der Mitgliedstaaten der EU, sowie der Zivilgesellschaft – in Zusammenarbeit mit Kindern und jungen Menschen – erforderlich sein, um diese Agenda voranzubringen.
